

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

vom 04. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2023)

zum Thema:

Ermittlungen gegen Pressevertreter*innen

und **Antwort** vom 20. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2023)

Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16058
vom 04. Juli 2023
über Ermittlungen gegen Pressevertreter*innen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Pressevertreter*innen liefen nach Kenntnis des Senats seit 2018, auf welchen Vorfällen beruhten diese und um welche Delikte ging bzw. geht es dabei? In wie vielen Fällen handelte es sich um Presseinhalts- oder Presseordnungsdelikte? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Delikten aufschlüsseln)
2. Wie viele dieser Ermittlungen richteten sich direkt gegen die Verfasser*innen oder gegen Redakteur*innen, Verleger*innen oder andere Mitglieder der Redaktionen?
3. In wie vielen Fällen kam es seit 2018 zu Verurteilungen und welche Delikte betraf dies? (Bitte nach Jahren und Delikten aufschlüsseln)
4. Inwiefern kam es seit 2018 zur Telekommunikationsüberwachung von Pressevertreter*innen in Berlin? (Bitte nach Jahren und jeweiligen Delikten aufschlüsseln)
5. Inwiefern wurden nach Kenntnis des Senats seit 2018 Telefone von anderen Personen, Gruppen oder Organisationen abgehört, die speziell für die Kommunikation mit der Presse vorgesehen waren, um welche Delikte drehte es sich bei den jeweiligen Ermittlungen und inwiefern wurde sichergestellt, dass dadurch kein Eingriff in die Pressefreiheit stattfand? (Bitte nach Jahren und Delikten aufschlüsseln)

Zu 1. bis 5.:

Eine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungsverfahren, die eine den Fragen entsprechende Eingrenzung der Verfahren ermöglichen würde, erfolgt seitens der Staatsanwaltschaft Berlin nicht. Insbesondere ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Nebenverfahrensklasse „PRF“ (Presse- und Presseinhaltsverfahren) nicht auf Verfahren gegen Pressevertreterinnen und -vertreter beschränkt ist, sondern z.B. auch Verfahren gegen Dritte umfasst, die über ein Pressemedium eine Straftat begangen haben. Auch bei der Polizei Berlin liegen für den erfragten Zeitraum keine automatisiert recherchierbaren Daten vor.

6. In wie vielen Fällen scheiterten Ermittlungsverfahren am Ablauf der Verjährungspflicht? (Bitte nach Jahren, Delikten und Verjährungsdauer aufschlüsseln)

Zu 6.:

Eine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungsverfahren, die eine der Frage entsprechende Eingrenzung der Verfahren ermöglichen würde, erfolgt seitens der Staatsanwaltschaft Berlin nicht.

Die im Registratursystem der Staatsanwaltschaft vergebene Erledigungskennziffer bei Einstellung aufgrund eines Verfahrenshindernisses umfasst nicht nur das Verfahrenshindernis der Verjährung.

7. Welche Möglichkeiten haben Pressevertreter*innen, um gegen Ermittlungen wegen Pressedelikten vorzugehen?

Zu 7.:

Gegen strafprozessuale Maßnahmen der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens stehen den Pressevertreterinnen und -vertretern die allgemeinen strafprozessualen Rechtsmittel zur Verfügung.

8. Inwiefern gab es nach Kenntnis des Senats seit 2018 Beschwerden gegen Ermittlungen wegen Pressedelikten und in wie vielen Fällen kam es daraufhin zu internen Ermittlungen oder Disziplinarmaßnahmen gegen Polizeibeamt*innen? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Zu 8.:

Der Polizei Berlin liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

9. Aus welchen Gründen sind die sogenannten Pressedelikte bei der Abteilung Staatsschutz des LKA angesiedelt?

Zu 9.:

Die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren sind im Zuständigkeitsregister (ZSR) der Polizei Berlin geregelt. Für die Bearbeitung von Verstößen gegen das Berliner Pressegesetz ist gemäß ZSR der Polizeiliche Staatsschutz im Landeskriminalamt (LKA) Berlin zuständig. Diese Festlegung ist mit der Sensibilität sowie dem generell schützenswerten hohen Rechtsgut der Pressefreiheit und der oft festzustellenden politischen Themenvielfalt mit Bezug zur Presse zu begründen. Gleichwohl wird derzeit die Neuansbindung dieser Zuständigkeit außerhalb des Polizeilichen Staatsschutzes geprüft.

10. Was wird unternommen, um die Sensibilität der Polizeikräfte in Hinblick auf den Umgang mit Journalist*innen und den Schutz der Pressefreiheit zu stärken und gewährleisten?

Zu 10.:

Da die Pressefreiheit ein essentieller Bestandteil der Demokratie ist und durch das Grundgesetz sowie verschiedene gesetzliche Regelungen geschützt ist, befassen sich sowohl die

Nachwachskräfte des mittleren als auch des gehobenen Dienstes der Polizei Berlin bereits im Rahmen ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums mit dieser Thematik.

Im mittleren Dienst sind die Themen Medienkompetenz und verfassungsrechtliche Grundsätze zur Pressefreiheit sowie Informationsfreiheit in Art. 5 Grundgesetz bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Ausbildung Bestandteil im Fach Politische Bildung/Öffentliches Recht/Ethik. Zusätzlich werden auch die Leitlinien für die Pressearbeit der Polizei Berlin thematisiert.

Die Studierenden des gehobenen Polizeivollzugsdienstes werden auf ihr komplexes Berufsfeld durch Lehrveranstaltungen in verschiedenen Formaten – wie Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Planspielen, etc. – und wissenschaftlichen sowie polizeipraktischen Disziplinen vorbereitet. Die Auseinandersetzung mit Grund- und Menschenrechten auch im Zusammenhang mit der Pressefreiheit bilden dabei die Basis vieler Module.

Die thematische Auseinandersetzung und die Reflexion einsatztaktischer Handlungsmöglichkeiten soll die Studierenden befähigen, professionell und situativ angemessen auf unvorhergesehene Ereignisse in solchen Lagen reagieren und aktiv sowie deeskalierend auf diese einwirken zu können.

Für Führungskräfte des gehobenen und höheren Dienstes einzelner Stabsbereiche und medienrelevanter Dienstbereiche bietet die Polizeiakademie zusätzlich ein Medienseminar an. Lernziele sind, Einblicke in die (praktische) Medienarbeit zu gewinnen, die Richtlinien der Pressearbeit der Polizei kennenzulernen sowie ein Statement- und Interviewtraining. Um Dienstkräften der Polizei Berlin eine Orientierungshilfe für den Umgang mit Medienvertretenden zu geben, wurde die polizeiinterne Broschüre „Pressearbeit vor Ort – Kurzinformation für Einsatzkräfte“ erstellt.

Des Weiteren wurde durch die Polizei Berlin zur Gewährleistung von Maßnahmen zum Schutz von Medienvertretenden anlässlich polizeilicher Einsatzlagen eine „Rahmenkonzeption zum Schutz von Medienvertretenden – VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ erarbeitet, die geltende Polizeivorschriften und Konzeptionen seit Oktober 2022 ergänzt und standardisierte Regelungen enthält. Die Einsatzunterlagen und Einsatzbefehle enthalten meist mindestens eine Aussage zur Unterstützung der freien Berichterstattung, soweit der jeweilige Auftrag und die Einsatzlage dies zulassen.

11. Inwiefern kam es seit 2018 zu Fällen, in denen Polizeibeamt*innen in Hinblick auf Pressevertreter*innen ihre Amtsmacht missbraucht und Ermittlungsverfahren aus persönlichen Motiven eingeleitet haben und wie wurde damit umgegangen?

Zu 11.:

Eine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungsverfahren, die eine der Frage entsprechende Eingrenzung der Verfahren ermöglichen würde, erfolgt seitens der Staatsanwaltschaft Berlin nicht. Auch seitens der Polizei Berlin sind Daten im Sinne der Fragestellung im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

12. Über welche Mechanismen soll sichergestellt werden, dass ein solcher Amtsmissbrauch nicht stattfindet und wie schätzt der Senat die Wirksamkeit dieser Strukturen ein? Wo besteht Nachbesserungsbedarf?

Zu 12.:

Mit einer nachhaltigen Ausbildung und Fortbildung durch unter anderem rechtliche Schulung und politische Bildungsarbeit soll eine Sensibilisierung in diesem Themenfeld erzeugt und Fehlverhalten vermieden werden. Insbesondere die Verbesserung der Medienkompetenz der Nachwuchskräfte und der Führungskräfte steht hierbei im Fokus. Die Förderung dieser Kompetenz und kritisches Denken können dazu beitragen, den Schutz der Pressefreiheit zu verbessern. Daher lernen die Nachwuchs- und Führungskräfte Nachrichtenquellen zu bewerten, Fehlinformationen zu erkennen und die Bedeutung der Pressefreiheit zu schätzen.

Die Polizei Berlin verfügt über ein Beschwerdemanagement. Dieses ist auf verschiedenen Kanälen zugänglich und gewährleistet ein klares und bekanntes Verfahren mit einem vorhersehbaren zeitlichen Rahmen. Beschwerden werden seitens der Polizei Berlin auch als konstruktive Kritik verstanden. Die Aufarbeitung jedes Beschwerdefalles soll Klarheit schaffen und das polizeiliche Handeln transparent und nachvollziehbar machen. Im Falle berechtigter Beschwerden werden diese Fälle zum Anlass genommen, den betroffenen Dienstkräften oder allgemein den Dienstkräften Handlungsalternativen aufzuzeigen, um so die Qualität der Arbeit der Polizei Berlin zu verbessern.

Bei Verdachtsfällen von Amtsdelikten werden Ermittlungsverfahren durch das LKA aufgenommen; gleichzeitig kommt eine disziplinarrechtliche Würdigung durch die zuständigen Stellen in Betracht.

13. Inwiefern besteht die Möglichkeit, sich nach einer Beschwerde gegen Beamt*innen über den Stand der jeweiligen internen Ermittlungen zu informieren?

Zu 13.:

Die mit der Beschwerdebearbeitung befassten Dienstkräfte der Polizei Berlin stehen den Petenten auch während der Bearbeitungsphase für Fragen und Informationen zur Verfügung.

14. Inwiefern besteht nach Einschätzung des Senats ein Konflikt zwischen dem Legalitätsprinzip und der Pressefreiheit und wie wird damit umgegangen? In welchen Fällen haben andere Prinzipien oder Rechtsgüter Vorrang vor der Pressefreiheit und inwiefern wird ansonsten sichergestellt, dass die Pressefreiheit in uneingeschränkt bestehen bleibt?

Zu 14.:

Abwägungen zwischen dem Schutz von grundrechtlichen Positionen und polizeilichen Eingriffen finden immer im Einzelfall und jeweils unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit statt.

Die Notwendigkeit, der in Art. 5 Grundgesetz verankerten Pressefreiheit und ihrer Bedeutung für die freiheitliche demokratische Grundordnung bei der Auslegung und Anwendung der allgemeinen Gesetze Rechnung zu tragen, gilt auch für die Strafprozessordnung (StPO). Der Gesetzgeber hat diesem Gebot z.B. in §§ 53 Abs. 1 Ziff. 5 und 97 Abs. 5 StPO sowie den spezifischen Vorschriften des Berliner Pressegesetzes Rechnung getragen. Im Übrigen obliegt bei der Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen die Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung eines zusätzlichen möglichen Eingriffs in die Pressefreiheit im konkreten Einzelfall allein den unabhängigen Gerichten bzw. in Ausnahmefällen der Staatsanwaltschaft.

15. Wie positioniert sich der Senat zu der Tatsache, dass Deutschland im Pressefreiheitsranking von Reporter ohne Grenzen weiterhin nur auf Platz 21 steht und u.a. Berlin als Schauplatz besonders vieler Übergriffe auf die Presse genannt wird?

16. Inwiefern existiert ein Konzept zum Schutz von Pressevertreter*innen und Pressefreiheit oder inwiefern ist ein solches geplant?

Zu 15. und 16.:

Der Senat nimmt die Bewertung von Reporter ohne Grenzen sehr ernst und reagiert darauf konsequent. So trifft die Polizei Berlin im Rahmen ihrer Aufgaben seit jeher alle erforderlichen Maßnahmen, um die Meinungs- und Pressefreiheit zu schützen. Dies umfasst auch den Schutz von Medienvertretenden.

Alle polizeilichen Maßnahmen werden lageangepasst durchgeführt und hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit geprüft. So hat die Polizei Berlin mit der Einrichtung von Medienschutzbereichen bei bestimmten Einsatzanlässen auf eine Änderung der Gefährdungslage für Personen, die einer journalistischen Tätigkeit nachgehen, reagiert. Anlass war die Zunahme von Angriffen auf Medienvertretende insbesondere im Zusammenhang mit der infektionsschutzmaßnahmenkritischen Protestbewegung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 10 verwiesen.

Berlin, den 20. Juli 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport